

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 03.01.1924

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1924.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Zweite Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923.
- Nr. 2. Dritte Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923.

Nr. 1.

Zweite Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923.

Oldenburg, den 27. Dezember 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 24. September 1923 wird wie folgt geändert:

I. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zum Handel mit Vieh oder Fleisch sind gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt:

- a) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Vieh 60 *M.*
- b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel mit Fleisch 40 *M.*
- c) für die Erteilung der Erlaubnis an Schlächter im Falle § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung 20 *M.*
- d) für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch 10 *M.*

In den Fällen a) und b) erhöht sich die Gebühr für jede von den Berechtigten beauftragte Person, die nach Ziffer 3 Absatz 3 im Besitze einer Nebenerlaubnis-karte sein muß, um weitere 20 *M.*

Wird die Erlaubnis versagt, so ist $\frac{1}{5}$ der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Die Erlaubnisbehörde kann die Gebühr im Einzelfall aus Billigkeitsrücksichten bis auf die Hälfte ermäßigen.

II. Ziffer 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Entscheidung von der vorherigen Einzahlung der Gebühr abhängig zu machen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1923.

Staatsministerium.

Stein. R. Weber.

Nr. 2.

Dritte Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der
Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923.

Oldenburg, den 27. Dezember 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung vom 13. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

I. Die Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidungen über Erteilung oder Versagung der Handels- und Ankaufserlaubnis sind gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt:

1. für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel
 - a) mit Lebens- und Futtermitteln . . . 50 M,
 - b) mit Kartoffeln 40 M,
 - c) mit Arzneimitteln 40 M;
2. für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel im Umherziehen (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung) . . . 10 M;
3. für die Erteilung einer Ankaufserlaubnis 30 M;
4. im Falle der Versagung der Erlaubnis $\frac{1}{5}$ der vorstehenden Sätze.

Die Gebühr kann im Einzelfall von der entscheidenden Stelle aus Billigkeitsrücksichten bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

II. Ziffer 15 erhält folgende Fassung:

Die entscheidende Stelle oder Behörde ist berechtigt, die Entscheidung von der vorherigen Einzahlung der Gebühr abhängig zu machen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1923.

Staatsministerium.

Stein. R. Weber.

